

Statuten

1 Name und Sitz des Vereins:

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Waldorfschulverein Salzburg – Verein zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 5023 Salzburg, Waldorfstraße 11, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg und ist auf Dauer eingerichtet.

2 Ziel und Zweck:

- 2.1 Der Verein fördert ein freies, sich selbst verwaltendes und öffentliches Schul- und Bildungswesen auf der Grundlage der Pädagogik und Sozialkunde Rudolf Steiners. Der Verein ergreift diese Aufgabe insbesondere durch Führung von Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie durch wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Pädagogik und Sozialkunde.
- 2.2 Er bildet derzeit für folgende Einrichtungen die rechtliche und wirtschaftliche Trägerschaft:
 - 2.2.1 Rudolf-Steiner-Schule Salzburg
 - 2.2.2 Waldorfkindergarten Salzburg
- 2.3 Der Verein ist Mitglied der „Österreichischen Vereinigung freier Bildungsstätten auf anthroposophischer Grundlage“.
- 2.4 Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.5 Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3 Mitgliedschaft:

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft: Mitglied kann werden, ohne Rücksicht auf Herkunft, Religion, Weltanschauung oder Vermögen, wer in den Zielen und den Einrichtungen des Vereins etwas Berechtigtes sieht und diese fördern will. Die Mitglieder bilden die freie Trägerschaft des Vereins. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - 3.1.1 Ordentliche Mitglieder sind jene, die rechtlich und wirtschaftlich den Verein tragen, sich an der Vereinsarbeit beteiligen, und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind. Insbesondere sind ordentliche Mitglieder:
 - 3.1.1.1 Die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Kindes bei der Aufnahme ihres Kindes in die Schule nach einem Aufnahmegespräch und einer Beitrittserklärung.
 - 3.1.1.2 Die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Kindes bei der Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten nach einem Aufnahmegespräch und einer Beitrittserklärung.
 - 3.1.1.3 Alle Angestellten des Vereins, die Mitarbeiter der Schule mit unbefristetem Vertrag sind.
 - 3.1.1.4 Alle Angestellten der Vereins, die Mitarbeiter des Kindergartens mit unbefristetem Vertrag sind.

- 3.1.1.5 Alle sonstigen physischen und juristischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen, nach schriftlicher Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.
- 3.1.2 Fördernde Mitglieder sind alle physischen oder juristischen Personen, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und keine ordentlichen Mitglieder sind. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erlangt werden.
- 3.1.3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder:
- 3.2.1 Rechte:
- 3.2.1.1 Alle ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3.2.1.2 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3.2.2 Pflichten:
- 3.2.2.1 Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag gemäß Punkt 4.1 zu entrichten.
- 3.2.2.2 Falls die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigten Ausgaben für den Betrieb der Schule nicht durch die Einnahmen gedeckt werden können, übernehmen die ordentlichen Mitglieder lt. 3.1.1.1 und 3.1.1.3 die Ausfallhaftung für den Abgang. Dabei ist der Fehlbetrag auf die ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Geschäftsjahres aufzuteilen.
- 3.2.2.3 Der Haftungsfall tritt auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein.
- 3.2.2.4 Die Ausfallhaftung ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag von € 750 pro ordentlichem Mitglied und Geschäftsjahr und wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- 3.2.2.5 Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt eine allenfalls beschlossene Ausfallhaftung für das laufende Geschäftsjahr als offene Forderung bestehen.
- 3.2.2.6 Im Falle der Erziehungsberechtigung von zwei ordentlichen Mitgliedern für ein oder mehrere Kinder tragen diese die Ausfallhaftung (einmal) zur ungeteilten Hand.
- 3.2.2.7 Ordentliche Mitglieder lt. 3.1.1.2 und lt. 3.1.1.4 sind von den Bestimmungen 3.2.2.1 bis 3.2.2.6 ausgenommen. Für sie gilt die Kindergartenordnung, und sie haften solidarisch für einen eventuellen Abgang des Kindergartenbudgets.
- 3.2.2.8 Ordentliche Mitglieder lt. 3.1.1.5 erklären schriftlich, ob sie die Bestimmungen 3.2.2.2 bis 3.2.2.5 auch für sich als verbindlich ansehen wollen.
- 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft:
- 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- 3.3.1.1 freiwilligen Austritt,
- 3.3.1.2 Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- 3.3.1.3 Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Ein solcher Ausschluss wird nach Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand ausgesprochen.
- 3.3.2 Die Mitgliedschaft endet außerdem:
- 3.3.2.1 für Mitglieder lt. 3.1.1.1 und lt. 3.1.1.2 bei Austritt des Kindes aus Schule bzw. Kindergarten während des Schuljahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, wenn das ordentliche Mitglied kein weiteres Kind an die Schule oder den Kindergarten entsendet.
- 3.3.2.2 für neue Mitglieder nach 3.1.1. gilt die dreimonatige Kündigungsfrist erst nach Ablauf einer sechsmonatigen Mitgliedschaft („Probezeit“).

- 3.3.2.3 für ordentliche Mitglieder lt. 3.1.1.5 jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
- 3.3.2.4 für ordentliche Mitglieder lt. 3.1.1.3 und 3.1.1.4 durch Beendigung des Anstellungsverhältnisses.
- 3.3.2.5 für fördernde Mitglieder jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
- 3.3.2.6 für ordentliche Mitglieder lt. 3.1.1.1 und 3.1.1.2 mit Ausschluss des Kindes aus Schule oder Kindergarten durch die Lehrer- bzw. Kindergartenkonferenz, wenn das ordentliche Mitglied kein weiteres Kind an die Schule oder den Kindergarten entsendet.
- 3.3.2.7 für ordentliche Mitglieder lt. 3.1.1.1 und 3.1.1.2, die ihre Pflichten nach 3.2.2 schuldhaft verletzen durch Beschluss des Vorstandes nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit dem Lehrer- bzw. Kindergartenkollegium.
- 3.3.2.8 ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder können ihren Fall vor die Schlichtungskommission bringen.

4 Aufbringung der Geldmittel:

Die erforderlichen Geldmittel für die unter Punkt 2 als Ziele des Vereins angeführten Tätigkeiten werden aufgebracht durch:

4.1 Mitgliedsbeiträge

- 4.1.1 Die Richtlinien für die Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern lt. 3.1.1.1 richten sich nach den finanziellen Erfordernissen des Schulbetriebs, sowie nach der Leistungsfähigkeit und der sozialen Situation der Eltern und werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- 4.1.2 Die Mitgliedsbeiträge für alle anderen Mitglieder richten sich nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins und werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt oder bestätigt.
- 4.2 Patenschaften für den Schulbetrieb,
- 4.3 Zuschüsse der öffentlichen Hand,
- 4.4 Naturalleistungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen,
- 4.5 Erträge aus Veranstaltungen und Hilfsbetrieben des Vereins,
- 4.6 Sonstiges.
- 4.7 Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.

5 Organisationsform:

- 5.1 Der Waldorfschulverein versteht sich als pädagogische, rechtliche und wirtschaftliche Gemeinschaft, welche sich nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert.
- 5.2 Die Aufgabenbereiche der Organe lt. Punkt 6 werden, soweit sie nicht in den Statuten festgelegt sind, in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese setzt sich zusammen aus den von den einzelnen Organen selbst gegebenen Geschäftsordnungen. Die Koordination und inhaltliche Abstimmung der Aufgabenbereiche untereinander erfolgt durch den Vorstand.
- 5.3 Die Organe arbeiten in freier Verantwortung gleichberechtigt nebeneinander. Sie entscheiden in ihren Bereichen, wobei sie sich gegebenenfalls mit anderen betroffenen Vereinsorganen abstimmen. Die Meinungsbildung erfolgt jeweils auf einer dem Gegenstand angemessenen breiten Basis. Es werden einmütige Entscheidungen angestrebt.
- 5.4 So liegt z.B. die Entscheidungskompetenz für pädagogische Fragen in der Schule bei der Lehrerkonferenz, im Kindergarten bei Kindergartenkollegium. Für wirtschaftliche und

organisatorische Angelegenheiten der Schule ist die Geschäftsführung zuständig. Der Vorstand trägt als generelles Rechts- und Beschlussorgan die Verantwortung im Sinne des Vereinsgesetzes, er regelt die Zusammenarbeit im Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

6 Organe des Vereins:

- 6.1 Den Gesamtverein übergreifende Organe sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 6.1.2 der Vorstand,
 - 6.1.3 die Rechnungsprüfer,
 - 6.1.4 die Schlichtungskommission,
 - 6.1.5 das Schiedsgericht.
- 6.2 Die Einrichtungen des Vereins bilden eigene Organe aus:
 - 6.2.1 für die Schule sind das mindestens:
 - 6.2.1.1 das Lehrerkollegium,
 - 6.2.1.2 der Elternrat,
 - 6.2.1.3 die Geschäftsführung,
 - 6.2.2 für den Kindergarten mindestens:
 - 6.2.2.1 das Kindergartenkollegium,
 - 6.2.2.2 die Verwaltungskonferenz,
 - 6.2.2.3 der Elternbeirat.
- 6.3 Darüber hinaus bilden sich im Verein und seinen Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand weitere Organe, welche in der Geschäftsordnung definiert werden.
- 6.4 Zusätzliche Arbeitsausschüsse können von Vorstand oder Mitgliederversammlung nach Bedarf eingerichtet werden; sollten diese auf Dauer angelegt werden, sind sie zumindest in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
- 6.5 Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ausgenommen davon sind Pädagogen und ständige Mitarbeiter.

7 Mitgliederversammlung: (MV)

- 7.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung (o. MV) findet zweimal im Jahr statt, möglichst im November zum Abschluss des vorangegangenen Rechnungsjahres und im Juni zum Beschlussfassung über das nächste Budget.
- 7.2 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV)
 - 7.2.1 Der Vorstand kann eine ao. MV einberufen, wenn die Vereinssituation dies erfordert.
 - 7.2.2 Der Vorstand muss eine ao. MV einberufen, wenn dies von der MV beschlossen wurde, oder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird entweder
 - 7.2.2.1 von beiden Rechnungsprüfern, oder
 - 7.2.2.2 vom Lehrerkollegium, oder
 - 7.2.2.3 vom Kindergartenkollegium, oder
 - 7.2.2.4 wenn ein Zehntel der Mitglieder dies wünscht.
- 7.3 Die ordentliche MV wird vier Wochen vorher, die ao. MV spätestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung einberufen.
- 7.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten oder zur Erweiterung der Tagesordnung sind für die o. MV bis spätestens zwei Wochen, für die ao. MV bis spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzubringen. Sie müssen einen formulierten Antrag enthalten.
 - 7.4.1 Der Vorstand behandelt die Anträge und formuliert die neue Tagesordnung.
 - 7.4.2 Ab 3 Tage vor der MV liegen Tagesordnung und eingebrachte Anträge im Schulsekretariat auf und können dort eingesehen werden.

- 7.4.3 Nach dem zu Beginn der MV jeweils erfolgenden Beschluss der endgültigen Tagesordnung können keine weiteren Anträge mehr eingebracht werden.
- 7.4.4 Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.5 Die Leitung der MV obliegt dem Vorstand.
- 7.6 Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 7.7 Es wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollanten und von dem Obmann/ der Obfrau unterzeichnet wird und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.
- 7.8 Der MV obliegen folgende Aufgaben:
 - 7.8.1 Beschließen der Tagesordnung für die MV,
 - 7.8.2 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - 7.8.3 Entgegennahme des Rechnungsberichtes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - 7.8.4 Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - 7.8.5 Entlastung des Vorstandes,
 - 7.8.6 Bestellung des Vorstandes gem. Punkt 8,
 - 7.8.7 Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - 7.8.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 7.8.9 Beschluss des Budgets für Schule und Kindergarten des jeweils folgenden Geschäftsjahres,
 - 7.8.10 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zur Tagesordnung,
 - 7.8.11 Besprechung allfälliger Anliegen, Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - 7.8.12 Bestellung einer Schlichtungskommission bei Bedarf.

8 Vorstand:

- 8.1 Der Vorstand bildet sich aus im Verein wahrnehmbar tätigen Mitgliedern, die zur Zusammenarbeit fähig und willens sind. Seine Zusammensetzung soll so beschaffen sein, dass die wesentlichen Vereinsorgane vertreten sind.
 - 8.1.1 Das Vertrauen für die Tätigkeit wird dem Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für 2 Jahre gegeben.
 - 8.1.2 Kann sich kein arbeitsfähiger Vorstand bilden, ist binnen vier Wochen eine ao. MV zur Neuwahl anzuberaumen.
- 8.2 Jedes Mitglied oder Organ kann in Form eines Antrages an die Mitgliederversammlung Kandidaten vorschlagen. Die Aufnahme in den Vorstand erfolgt in zwei Schritten:
 - 8.2.1 Die Kandidaten werden der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die MV entsendet die Kandidaten durch Abstimmung. Sie arbeiten von da an im Vorstand ohne Stimmrecht mit. Der bestehende Vorstand und die Kandidaten prüfen dabei gegenseitig die Möglichkeit der Zusammenarbeit.
 - 8.2.2 Ist letztere gegeben, so gibt das der Vorstand in der nächsten MV bekannt und bittet für die neuen Mitarbeiter um das Vertrauen, wie gemäß Punkt 8.2.1 vorgesehen. Ist eine Zusammenarbeit nicht möglich, so ist die MV darüber zu informieren.
- 8.3 Der Vorstand kann auch während der Arbeitsperiode neue Mitarbeiter ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die Aufnahme in den Vorstand erfolgt in diesem Fall nur laut Punkt 8.3.2.
- 8.4 Der Rücktritt von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Funktionsperiode ist schriftlich zu erklären. Der Rücktritt des Gesamtorgans ist an die MV zu richten und wird erst mit einer Neubestellung wirksam.
- 8.5 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann/die Obfrau bzw. einen vom Vorstand gewählten Sitzungsleiter oder durch die Mehrheit seiner Mitglieder.

- 8.6 Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und auf Verlangen offen zu legen.
- 8.7 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Geschäftseinteilung selbst, und bestellt den/die Vorsitzende(n), Stellvertreter, Schriftführer und Kassier.

9 Aufgaben des Vorstandes:

- 9.1 Der Vorstand ist das Rechts- und Beschlussorgan des Vereins.
- 9.2 In seinen Aufgabenbereich fallen:
- 9.2.1 die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 9.2.2 die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die MV,
 - 9.2.3 die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes,
 - 9.2.4 der Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge an die MV,
 - 9.2.5 der Beschluss des jährlichen Budget-Voranschlages und dessen Vorlage an die MV,
 - 9.2.6 die Vorbereitung von Anträgen für die MV,
 - 9.2.7 der Vollzug der von der MV gefassten Beschlüsse,
 - 9.2.8 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - 9.2.9 die Vorbereitung von Statutenänderungen,
 - 9.2.10 die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinsorganen,
 - 9.2.11 die Bestätigung der Geschäftsführung sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit,
 - 9.2.12 der Abschluss von Dienstverträgen und die Beendigung von Dienstverhältnissen mit den Mitarbeitern auf Vorschlag des Lehrer- und Kindergartenkollegiums,
 - 9.2.13 die Aufnahme und Beendigung des Dienstverhältnisses von anderen Mitarbeitern (Sekretariat, Schulwart) auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - 9.2.14 die Verbesserung und Weiterentwicklung der bestehenden Formen der Zusammenarbeit,
 - 9.2.15 die Erstellung einer Geschäftsordnung,
 - 9.2.16 alle Angelegenheiten, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 9.3 Der Obfrau oder dem Obmann obliegen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Vereinsgesetz, die Vertretung des Vereins nach außen sowie die Einberufung des Vorstandes.
- 9.4 Sie/Er kann die Vertretung des Vereins in sachlich und zeitlich vereinbartem Ausmaß auch anderen Vereinsmitgliedern übertragen.
- 9.5 Wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, Verträge und dgl. zeichnet die Obfrau/der Obmann oder Obfrau/Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Zeichnung von Schriftstücken, welche in der Ausübung der Schulleitung im Sinne des Organisationsstatutes ausschließlich in der Kompetenz des Lehrerkollegiums liegen, erfolgt durch den/die Schulleiter/in (Sprecher/in der Lehrerkonferenz) oder dessen/deren Stellvertreter/in. Die Zeichnung von einfachen, den Kindergarten betreffenden Schriftstücken, von einer im Vorstand vertretenen Person.

10 Geschäftsführung:

- 10.1 Die Geschäftsführung der Schule wird vom Vorstand und interner Konferenz mit den täglich anfallenden Schulleitungsaufgaben bezüglich Schulorganisation, wirtschaftlicher Betriebsführung und Repräsentation betraut.
- 10.2 Ihre Aufgaben werden in einem schriftlichen Arbeitsauftrag festgelegt und sind in der Geschäftsordnung beschrieben.
- 10.3 Die Geschäftsführung des Kindergartens wird vom Vorstand und der Verwaltungskonferenz mit den täglich anfallenden Kindergartenleitungsaufgaben bezüglich Kindergartenleitungsaufgaben, wirtschaftlicher und rechtlicher

Betriebsführung und Repräsentation betraut. Ihre Aufgaben werden in einem schriftlichen Arbeitsauftrag festgelegt.

11 Rechnungsprüfer:

- 11.1 Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, welche weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören.
- 11.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Vorstand und der MV zu berichten. Sie haben den Vorstand auch während der Arbeitsperiode auf Mängel aufmerksam zu machen und sind dazu berechtigt, eine außerordentliche MV zu beantragen.
- 11.3 Die Organe des Vereins haben den Rechnungsprüfern in alle Unterlagen und Belege jederzeit Einsicht zu gewähren.

ORGANE DER SCHULE

12 Lehrerkollegium:

- 12.1 Die an der Schule tätigen Pädagogen bilden das Lehrerkollegium. Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden in Zusammenarbeit mit der Elternschaft vom Lehrerkollegium verantwortlich und selbständig entschieden und durchgeführt. Aufgabenverteilung und innere Ordnung regelt das Lehrerkollegium selbst.
- 12.2 In seinem Verantwortungsbereich liegt die Berufung und Entlassung von Kollegen, nachdem es sich mit dem Vorstand und der Geschäftsführung in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht beraten hat.
- 12.3 Regelungen bezüglich Lehrplan, Selbstverwaltung, Konferenzordnung, Schüleraufnahmen, Probezeiten, Ausschlüssen, Mitwirkung im Vereinszusammenhang usw. sind im Organisationsstatut, in der Schulordnung oder in der Geschäftsordnung festgelegt.

13 Elternrat:

- 13.1 Der Elternrat bemüht sich um Informationsaustausch, Vertrauensbildung, und Vermittlung zwischen Lehrerkollegium und Elternschaft. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Beratung in pädagogischer und schulorganisatorischen Fragen.

ORGANE DES KINDERGARTENS

14 Kindergartenkollegium:

- 14.1 Das Kindergartenkollegium wird von den tätigen Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern gebildet und gewährleistet aus gemeinsamer Kraft und Initiative den kontinuierlichen Betrieb des Kindergartens und die pädagogischen Aufgaben im Sinne der Waldorfpädagogik. Es entscheidet selbständig alle pädagogischen Belange.
- 14.2 Es sorgt für die Berufung und Entlassung von Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- 14.3 Regelungen bezüglich Selbstverwaltung, Kinderaufnahmen, Probezeiten, Ausschlüssen, Mitwirkung im Vereinszusammenhang usw. sind in der Kindergartenordnung und in der Geschäftsordnung festgelegt.

15 Kindergarten – Elternbeirat:

- 15.1 Der Elternbeirat bildet eine Brücke zwischen Eltern und Kindergarten-Kollegium; insbesondere aus dem Blickwinkel der Elternschaft. Er befasst sich mit den Grundlagen der Waldorfpädagogik und anliegenden Fragen, welche die Elternschaft im Hinblick auf eine förderliche pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Kollegium besonders betreffen.

16 Kindergarten – Verwaltungskreis:

- 16.1 Der Verwaltungskreis sorgt für die konstruktive Zusammenarbeit von Kollegium, Organen des Kindergartens und der Elternschaft sowie dem Vorstand. Er trägt zusammen mit der Geschäftsführung des Kindergartens verantwortlich die Verwaltungsarbeit des Kindergartens und bereitet die vereinsrechtlich notwendigen Beschlüsse für den Vorstand vor (Stellenplan, Anstellungen, Budget usw.). Er sorgt gemeinsam mit der GF des Kindergartens für die Aufbringung der benötigten Mittel.

SONSTIGES

17 Schlichtungskommission:

- 17.1 Die Mitgliederversammlung bestellt eine Schlichtungskommission bestehend aus fünf gewählten Vereinsmitgliedern. Ihre Aufgabe ist es, nach Anhörung beider Streitteile einen schriftlich begründeten Einigungsvorschlag zu erarbeiten. Dieser ist binnen 6 Monaten nach Anrufung der Schlichtungsstelle vorzulegen. Jedem Streitteil steht es nach Verstreichen einer 6-monatigen Frist frei, das Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

18 Schiedsgericht:

- 18.1 Bei Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 6 Monaten durch Schlichtung beigelegt werden können, wird ein Schiedsgericht gebildet. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter wählt; diese einigen sich auf eine/n Dritte/n als Obfrau/-mann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind endgültig und können nicht vor Gericht angefochten werden.
- 18.2 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, falls eine Schlichtung durch den Vorstand oder ein anderes Organ nicht zustande kommt. Es wird für jeden Streitfall neu gebildet und besteht aus Vereinsmitgliedern (Ausnahme siehe 18.3.), welche nicht dem Vorstand angehören.
- 18.3 Die klagende Partei hat gegenüber dem Vorstand die Streitsache schriftlich zu formulieren und eine Persönlichkeit ihres Vertrauens als Schiedsrichter zu nennen.
- 18.4 Innerhalb von zwei Wochen nennt die beklagte Partei ihren Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der auch ein Nicht-Vereinsmitglied aus dem Schul-Umkreis sein kann.
- 18.5 Falls eine Einigung darüber innerhalb von längstens drei Wochen nicht zu Stande kommt, wird der Vorsitzende vom Vorstand bestellt.
- 18.6 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Diese Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Gremium hat volle Freiheit in der

Vorgangsweise, hat aber für eine dem Anlass angemessene zügige Behandlung zu sorgen.

19 Auflösung des Vereins:

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 19.2 Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist vom scheidenden Vorstand einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.